

Manfred Liebel & Vanessa Masing

Kinderinteressenvertretung in Deutschland

Was Erwachsene tun können, um Kinder bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen

Kinder haben eigene Rechte, dies ist spätestens seit Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) im Jahr 1989 international verbürgt. Doch wie können Kinder tatsächlich in den Genuss ihrer Rechte kommen? Inwiefern sind sie auf die Unterstützung von Erwachsenen und entsprechende Institutionen und Organisationen angewiesen? Wie ist die Rolle von Erwachsenen als Unterstützer der Kinder zu definieren? Diese Rolle wird gemeinhin als „*Advocacy*“, m.a.W. als Anwaltschaft oder Interessenvertretung verstanden. Welche Konzepte und praktischen Ansätze von Kinderinteressenvertretung gibt es? Worin liegen ihre Stärken, worin ihre Risiken und Grenzen? Was muss geschehen, damit die Kinderinteressenvertretung tatsächlich wirksam wird und zur Stärkung der Kinder und ihrer Rechte beiträgt?

Diesen Fragen soll im folgenden Beitrag¹ mit Blick auf Deutschland nachgegangen werden. Zunächst legen wir die unseres Erachtens wichtigsten Grundfragen von Kinderinteressenvertretung dar. Nachdem wir daran anschließend einen kurzen Überblick über die Ursprünge der Kinderinteressenvertretungen in Europa gegeben haben, stellen wir verschiedene Ansätze in Deutschland vor und diskutieren sie. Dabei gehen wir auch auf die Frage ein, inwiefern die zur Interessenvertretung geschaffenen Institutionen Beschwerdemöglichkeiten für Kinder vorsehen.² In diesem Zusammenhang ist auch des sog. *Monitoring* von Interesse, worunter gemeinhin verstanden wird, dass die Umsetzung von verbrieften Rechten systematisch durch unabhängige Instanzen untersucht, analysiert und bewertet wird (vgl. Schwenke 2011: 20 f.). In Deutschland fehlen solche Instanzen bisher. Zum Schluss des Beitrags stellen wir Überlegungen dazu an, was in Deutschland getan werden müsste, um eine solche Überprüfung sowie Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und entsprechende, möglichst wirkungsvolle institutionelle Verfahren zustande zu bringen, und wie die hierzu vorliegenden Vorschläge und Initiativen zu beurteilen und eventuell zu verbessern sind.

1. Einige Grundfragen von Kinderinteressenvertretung

Kinder sind auf den Schutz, die Begleitung und die Unterstützung von Erwachsenen angewiesen. Dies folgt teils aus ihrer durch physische und psychische Eigenschaften als Heranwachsende bedingten größeren Verletzlichkeit, teils aus ihrer schwachen sozialen und rechtlichen Stellung als „Minderjährige“, vor allem wenn sie in adultistisch bzw. paternalistisch geprägten Gesellschaften leben. Allerdings gilt dies nicht für alle Kinder in gleichem Maße. Es liegt auf der Hand, dass vor allem jüngere Kinder, sozial benachteiligte und diskriminierte Kinder sowie Kinder, die als behindert gelten, in besonderem Maße die Unterstützung durch Erwachsene benötigen. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass Kinder, selbst solche in extrem benachteiligten Lebenssituationen, keine bloß passiven, untätigen Wesen sind, son-

¹ Er basiert teilweise auf einer Hausarbeit im *European Master in Childhood Studies and Children's Rights* an der Freien Universität Berlin (Masing 2013). Für juristischen Rat und kritische Anmerkungen bedanken wir uns bei Dr. Reinald Eichholz und Ibrahim Kanalan.

² Kinder werden hier verstanden im Sinne der KRK als Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Wenn im Folgenden von Kindern und Jugendlichen die Rede ist, schließen wir auch junge Menschen ein, die diese Altersgrenze überschreiten oder sich bereits in jüngerem Alter nicht mehr als Kinder verstehen. Als Erwachsene verstehen wir im rechtlichen Sinne alle Personen, die „volljährig“, also mindestens 18 Jahre alt sind.

dern, wo immer möglich, versuchen, ihr Leben zu bewältigen und ihre Interessen und ggf. auch ihre Rechte selbst zu vertreten und einzufordern.³ Dies geschieht nicht nur auf individuelle, sondern mitunter auch auf kollektive Weise, indem Kinder sich gegenseitig unterstützen und unter Umständen sogar eigene Kindergruppen und -organisationen ins Leben rufen. Es wäre also kurzschlüssig, Kinderinteressenvertretung nur als eine Aufgabe von Erwachsenen zu verstehen. Gleichwohl soll in diesem Beitrag aus pragmatischen Gründen der Schwerpunkt darauf gelegt werden, welche Rolle Erwachsene spielen und spielen können, wenn es um die Vertretung von Kinderinteressen und -rechten geht.

Neben der gerade angesprochenen Frage, wer die *Akteure* der Kinderinteressenvertretung sind, ist eine weitere wichtige Frage, worin die *Ziele* der Kinderinteressenvertretung bestehen. Dazu gehört die Frage, wer überhaupt darüber befindet, worin die Interessen der Kinder bestehen und wie deren Rechte zu verstehen sind oder welchen Rechten besondere Bedeutung zugemessen wird. Gemeinhin werden die Interessen von Kindern mit den Rechten gleichgesetzt, die ihnen in der UN-Kinderrechtskonvention und ihren Fakultativprotokollen zugesprochen wurden. Doch zum einen erschöpfen sich die Interessen von Kindern nicht in den darin formulierten Rechten und können ja nach Lebenslage durchaus verschieden sein, zum anderen wird die Kinderrechtskonvention selbst in verschiedener Weise interpretiert (vgl. Liebel 2007). Erhebliche Bedeutung für das Verständnis der Kinderinteressen kommt unseres Erachtens dem in der KRK postulierten Prinzip der „*best interests of the child*“ zu, das in der gängigen deutschen Übersetzung missverständlich mit dem Begriff des „Kindeswohls“ ausgedrückt wird (vgl. Eichholz & Maywald 2007; Liebel 2013: 61 ff.). Im *General Comment* Nr. 14 (Committee on the Rights of the Child 2013b) hat sich der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes ausdrücklich mit der Frage befasst, wie „die besten Interessen“ der Kinder zu ermitteln seien. Darin betont er, dass das Konzept der besten Interessen des Kindes mit Blick auf die spezifische Situation und die Lebensumstände der jeweils betroffenen Kinder zu verstehen und zu konkretisieren sei (a.a.O., Punkt 32) und dass entsprechend den in der KRK enthaltenen Partizipationsrechten bei seiner Ermittlung die Sichtweisen der Kinder in vollem Maße zu respektieren seien (a.a.O., Punkt 43).

Bei jeder Kinderinteressenvertretung durch Erwachsene stellt sich deshalb die Frage, inwieweit und in welcher Weise Kinder auf die von Erwachsenen zu treffenden Entscheidungen Einfluss ausüben oder gar selbst Entscheidungen treffen können. M.a.W. geht es darum, ob sich die Kinderinteressenvertretung eher als Institution versteht, die für die Kinder spricht und sich für sie einsetzt, oder ob sie sich eher als eine institutionelle Basis für das eigene Handeln der Kinder versteht und sie zu eigenen Initiativen und evtl. auch selbstorganisiertem kollektiven Handeln ermutigt. Im letzteren Fall wären die Erwachsenen in erster Linie als eine Art Berater der Kinder zu verstehen. Die Kinderinteressen würden dann nicht stellvertretend für die Kinder von Erwachsenen vertreten, sondern die Kinder würden dabei unterstützt, ihre Interessen und Rechte selbst zu vertreten. Dies würde die Erwachsenen nicht aus ihrer Verantwortung entlassen, sondern sie veranlassen, diese aus der Perspektive der Kinder und unter aktiver Beteiligung der Kinder auszuüben. Dies gilt auch dann, wenn zu den Aufgaben der Kinderinteressenvertretung zählt, als Beschwerdeinstanz zu fungieren.

³ Allerdings sind auch Situationen nicht auszuschließen, in denen die Mindestvoraussetzungen für eigene Willensäußerungen und Handlungen eines Kindes nicht gegeben sind. Eine besondere Herausforderung ist, wie Kindern „gerecht“ zu werden ist, denen die Willensfreiheit gänzlich genommen wurde oder die gar durch Gewalt oder Vernachlässigung sterben mussten. Auch und gerade in solchen Fällen stehen Rechte und Interessen von Kindern auf dem Spiel.

Mit Blick auf die Ziele stellt sich des Weiteren die Frage, welche *Reichweite* das Handeln der Kinderinteressenvertretung hat oder haben soll: ob sie eher fallbezogen die Probleme einzelner Kinder zu lösen bzw. individuelle Rechtsverletzungen rückgängig zu machen sucht, oder ob sie eher die strukturellen Ursachen dieser Probleme und Rechtsverletzungen angreift. Beide Varianten schließen sich nicht gegenseitig aus, aber sie müssen den Handelnden bewusst sein und immer gegeneinander abgewogen werden. Nehmen wir als Beispiel die Diskriminierung von Kindern dunkler Hautfarbe oder von Kindern, die als behindert gelten. Hier wäre zu fragen, ob es sich um Menschenrechtsverletzungen durch einzelne Personen handelt, die in persönlichen Vorurteilen begründet sind, oder um institutionelle Diskriminierungen, die systemisch bedingt, also in den Strukturen und Funktionsmechanismen der Institution selbst angelegt sind. Dabei stellt sich auch die Frage, inwieweit die Kinderinteressenvertretung darauf abzielt, nicht nur persönliche Nachteile anzusprechen und ggf. anzuprangern, sondern auch auf eine grundlegende Verbesserung der Lebensbedingungen abzielt. Letzteres mag meist die Handlungsmöglichkeiten einer Kinderinteressenvertretung überschreiten, aber es müsste unseres Erachtens als langfristiges Ziel im Auge behalten werden.⁴

Zur Frage der Reichweite gehört auch, auf welchen *Ebenen* die Kinderinteressenvertretung angesiedelt ist und agiert. Eine eher fallbezogene Kinderinteressenvertretung bewegt sich logischerweise vor allem auf der individuellen Ebene. Hier geht es meist um einzelne Kinder oder kleine Gruppen von Kindern. Auf die Ursachen der Rechtsverletzungen und Benachteiligungen zielende Kinderinteressenvertretung müsste dagegen größere Zusammenhänge ins Auge fassen, sie könnte auf Lösungen im Rahmen kommunaler Entscheidungen gerichtet sein oder sich auf überregionale, nationale oder gar internationale Bedingungsfaktoren und Entscheidungen beziehen.

Nicht immer, aber sehr oft findet Kinderinteressenvertretung in bestimmten *institutionellen Kontexten* statt. Wenn es z.B. um die Vertretung von Kinderinteressen in Sorgerechtsfragen beim Familiengericht geht, ist zu bedenken, dass die Rechtsstellung der Kinder besonders schwach und der Handlungsrahmen in der Regel wenig kindgemäß ist. Deshalb kommt den im Familiengerichtsgesetz (FGG) als Beistand für die Kinder vorgeschriebenen Verfahrenspflegerinnen (in einer früheren Fassung des Gesetzes wurden sie als Kinderanwälte bezeichnet) eine große Bedeutung, aber auch eine große Verantwortung zu. Sie müssen z.B. in der Lage und bereit sein, sich in die Situation und Sichtweisen der ihnen anvertrauten Kinder hineinzuversetzen, und diesen die Möglichkeit geben oder sie ermutigen, ihre Sichtweisen und Interessen auszudrücken.

Andere sehr häufige institutionelle Kontexte sind alle Institutionen, in denen sich Kinder längere Zeit aufhalten und in denen sie der „Amtsgewalt“ von Erwachsenen unterliegen. Hier wären etwa Schulen, Kindertagesstätten und Heime zu nennen. Die hier als Fachleute tätigen Erwachsenen tragen für die ihnen anvertrauten Kinder Verantwortung und man sollte meinen, sie seien auch verpflichtet, die Interessen und Rechte der ihnen anvertrauten Kinder zu vertreten. Dies ist aber nicht automatisch der Fall, wie wir am Beispiel der Schule und anschließend am Beispiel von Heimen und Kindertagesstätten erläutern wollen.

Zum Berufsprofil der Lehrer*innen gehört bisher im Wesentlichen, dass sie den Kindern etwas beibringen und die Leistungen der Kinder bewerten. Das muss nicht immer im Interesse der Kinder geschehen. Es kommt z.B. häufig vor, dass Kinder sich ungerecht behandelt sehen oder mit dem Unterricht unzufrieden sind. Um im Aufgabenprofil von Lehrer*innen die Inte-

⁴ Im Englischen werden die jeweiligen Varianten als „*case advocacy*“ und „*cause advocacy*“ bezeichnet.

ressenvertretung von Kindern zu verankern, wäre es notwendig, dass auch die Kinderrechte ausdrücklich zum Teil des schulischen Alltags werden (nicht nur als Unterrichtsinhalt). Dies ist bisher nur ausnahmsweise der Fall und in der Lehrerbildung spielen Kinderrechte bisher nur eine marginale Rolle. Um die Kinderrechte in der Schule wirksam werden zu lassen, müssten die Schulen in ihren Strukturen und sozialen Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern demokratisch gestaltet werden. Das heißt, Schülerinnen und Schüler müssen die Möglichkeit haben, auf alle wesentlichen Entscheidungen Einfluss auszuüben. Die Rolle der Lehrer*innen müsste zu der von Partner*innen und Berater*innen der Kinder ausgestaltet werden. Erst dann wäre autoritärer, allein von den Lehrer*innen bestimmter Unterricht und Schulalltag passé und Lehrer*innen könnten zumindest teilweise auch als Kinderinteressenvertretung verstanden werden. Bisher ist das fast ausnahmslos bei sog. Vertrauenslehrer*innen der Fall.

Ähnliches gilt für die Fachkräfte in anderen pädagogischen Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Heimen. Ihre offizielle Aufgabe ist die „Erziehung“ der Kinder, doch diese Erziehung geschieht keineswegs immer in einer Weise, die die Rechte der Kinder achtet. Auch hier wäre eine Demokratisierung der Einrichtungen unverzichtbar. Am ehesten gibt es solche Initiativen bisher im Bereich der Kindertagesstätten, z.B. in Schleswig-Holstein in dem Projekt „Schule der Demokratie“ oder in Kindertagesstätten, in denen auf der Basis des sog. Situationsansatzes gearbeitet wird. Im Bereich der Heimerziehung hat sich zwar seit der Heimkampagne der 1970er Jahre vieles zum Besseren geändert. Doch wie das Beispiel der Heime der Haasenburg GmbH in Brandenburg erst jüngst gezeigt hat, kann es noch immer vorkommen, dass die Rechte und namentlich die Menschenwürde der in diesen Heimen lebenden Kinder mit Füßen getreten werden (vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg 2013). Ein gewisser Fortschritt hat sich mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz ergeben, das seit Anfang 2012 in Kraft ist (vgl. Deutscher Bundestag 2011). Als Ergebnis der Runden Tische, die aufgrund der Misshandlungen und der sexuellen Gewalt, die Kinder in Heimen und Internaten erfahren mussten, eingerichtet wurden, sind in diesem Gesetz die Heimträger verpflichtet worden, Beschwerdemöglichkeiten für Kinder zu institutionalisieren. Das steht alles erst am Anfang. Heute ist insgesamt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe das Bewusstsein gewachsen, dass die hier untergebrachten oder betreuten Kinder und Jugendlichen Ombudspersonen oder Beschwerdestellen brauchen, und einige solcher Initiativen sind auch inzwischen entstanden oder auf dem Weg.

Allerdings wäre es zu eng, nur pädagogische Institutionen (wie die genannten) ins Auge zu fassen. Die Frage der Kinderinteressenvertretung stellt sich auch in Bezug auf die politische Sphäre und wird gemeinhin unter dem Stichwort der *Bürgerschaft* von Kindern verhandelt. Dabei geht es darum, inwieweit die Interessen von Kindern bei politischen Entscheidungen, die sie betreffen, berücksichtigt werden und inwieweit und in welcher Weise Kinder auf diese politischen Entscheidungen Einfluss nehmen können. Dies ist vor allem, aber nicht ausschließlich, im kommunalen Raum relevant. Vorliegende Untersuchungen weisen darauf hin, dass sich Kinder und Jugendliche hier selten oder nicht in ausreichendem Maße repräsentiert sehen und sich kaum mit eigenen Ideen einbringen können (vgl. z.B. Schneider, Stange & Roth 2011). Dies ist ein zentrales Thema der sog. Kommunalen Kinderinteressenvertretungen bzw. Kinderbeauftragten und Kinderbüros.

Ein derzeit in Deutschland wieder stärker diskutiertes Thema, ist die Frage, ob Kinder eine Interessenvertretung über den kommunalen Bereich oder die einzelnen lokalen Institutionen hinaus benötigen. Bisher gibt es in Deutschland eine solche auf nationaler Ebene angesiedelte Interessenvertretung nicht, ihre Einrichtung wird aber immer wieder von Kinderrechtsor-

ganisationen gefordert und in Verbindung gebracht mit der Etablierung eines unabhängigen Monitoring-Systems, das Gewähr dafür bietet, dass die Rechte und Interessen der Kinder bei allen sie betreffenden politischen Entscheidungen und Maßnahmen beachtet werden (vgl. National Coalition 2012a). Inwieweit ein solches Monitoring-System auch als effektive Beschwerdeinstanz für Kinder verstanden werden kann, soll am Ende des Beitrags diskutiert werden.

Die Vertretung von Kinderinteressen kann also auf sehr verschiedene Art, in verschiedenen Bereichen, auf verschiedenen Ebenen und mit verschiedenen Zielsetzungen stattfinden. Um sie im Sinne der Kinder und ihrer Rechte (verstanden als subjektive Rechte; vgl. Liebel 2009: 63 ff; Liebel 2013: 120 ff.) wirksam werden zu lassen, müssten nach unserer Auffassung zwei grundlegende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Kinderinteressenvertretung müsste darauf gerichtet sein, die gesellschaftliche Stellung der Kinder zu stärken und ihre eigenständigen Handlungs- und Partizipationsmöglichkeiten zu erweitern.
2. Die Kinderinteressenvertretung müsste mit unabhängigen und effektiven Monitoring-Instanzen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Bereichen verknüpft werden, bei denen ihrerseits die Kinder eine maßgebliche und einflussreiche Rolle spielen können.

Wir werden im Folgenden insbesondere auf Initiativen und Einrichtungen eingehen, die in Deutschland speziell zum Zweck der Vertretung von Kinderinteressen und -rechten durch Erwachsene ins Leben gerufen und meist auch bis zu einem gewissen Grade institutionalisiert wurden. Dabei beziehen wir uns sowohl auf die lokale als auch auf die nationale Ebene und auf einige institutionelle Kontexte, in denen Kinderinteressenvertretungen ausdrücklich verankert wurden. Zunächst gehen wir auf die Entstehungsgeschichte solcher Interessenvertretungen im europäischen Raum ein.

2. Zur Geschichte von Kinderinteressenvertretungen in Europa

Wenn im europäischen Raum von Kinderinteressenvertretung gesprochen wird, wird oft der Ausdruck „Ombudsman“ oder „Ombudsperson“ gebraucht. Er verweist darauf, dass die ersten Einrichtungen dieser Art in Skandinavien entstanden sind.⁵ Sie waren zunächst nicht speziell auf Kinder und Kinderrechte bezogen, sondern wurden gegründet, um dem strukturellen Machtungleichgewicht zwischen Bürger*innen und Staat entgegenzuwirken und den Bürger*innen zu ermöglichen, erlittene Verletzungen ihrer Rechte rückgängig zu machen oder einen Ausgleich zu erlangen. Die Ombudspersonen und entsprechende Institutionen hatten die Aufgabe, Beschwerden einzelner Bürger*innen über rechtswidrige Behandlung durch staatliche Behörden zu unterstützen (vgl. Haller 1982; Urban-Stahl 2011: 8).

Die erste Ombudstelle dieser Art wurde bereits 1809 in Schweden eingerichtet, gefolgt von Finnland über hundert Jahre später im Jahr 1919. Seit 1955 schließlich, als Dänemark eine ähnliche Stelle geschaffen hatte, hat sich das Konzept allmählich in Europa ausgebreitet. Heute verfügen in der Europäischen Union 26 von 28 Ländern über eine Ombudsstelle für Menschenrechte auf nationaler Ebene. Die beiden einzigen Ausnahmen sind Deutschland

⁵ *Ombud* ist abgeleitet von altnordisch *umboð* = Auftrag, Vollmacht.

und Italien (vgl. Kucsko-Stadlmayer 2008: 2).⁶ In Deutschland wurde zwar am 7. Dezember 2000 auf einstimmigen Beschluss des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 14/4801) das *Deutsche Institut für Menschenrechte* als unabhängige Menschenrechtsinstitution gegründet, es hat aber nicht die generelle Kompetenz, als Ombudsinstitution im Sinne der Kriterien der *International Bar Association* (s. Fußnote 6) tätig zu werden. Auch die bei diesem Institut angesiedelte unabhängige Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention nimmt keine Ombudsfunktionen wahr (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2009). Gleiches gilt im Fall des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Zwar besteht mit dem Unabhängigen Wehrbeauftragten eine Art Ombudsstelle, aber sie ist nicht auf die Rechte und Interessen aller Bürger*innen, sondern einer speziellen Gruppe bezogen.

Bezogen auf Kinder, hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Umsetzung der KRK in den einzelnen Ländern überwacht, in seiner Allgemeinen Bemerkung (*General Comment*) Nr. 2 von 2002 die folgenden Empfehlungen für die Einrichtung von Ombudsstellen gegeben. Er fordert die Vertragsstaaten der KRK dazu auf, unabhängige Menschenrechtsinstitutionen für Kinder auf nationaler Ebene zu schaffen. Sie „sollten, wenn möglich, verfassungsrechtlich verankert sein, mindestens aber auf einer vom Gesetzgeber geschaffenen Grundlage beruhen“ (Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Punkt 8). Sie müssten „die Befugnis haben, Individualbeschwerden und Petitionen anzunehmen und Ermittlungen durchzuführen einschließlich solcher, die direkt von Kindern oder in ihrem Namen beantragt werden“ (ebd., Punkt 13).⁷ In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 von 2003 wird zusätzlich empfohlen, den Kindern, wenn notwendig, rechtlichen Beistand bereit zu stellen, um die entsprechenden Rechte der Kinder zu stärken und Abhilfe zu schaffen (Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Punkte 27 und 65). In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 merkt der Ausschuss an, er sehe „die Gründung solcher Institutionen als Teil der von den Vertragsstaaten übernommenen Verpflichtungen an, die zur Umsetzung des Übereinkommens (gemeint ist die KRK; Anm. ML/VM) beitragen und somit die universelle Verwirklichung der Rechte des Kindes vorantreiben“ (Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Punkt 1).

Nachdem bereits 1981 die erste Kinder-Ombudsstelle für Kinder in Norwegen geschaffen wurde, sind in den beiden letzten Jahrzehnten in europäischen Ländern im Sinne der Empfehlungen des UN-Ausschusses zahlreiche unabhängige Menschenrechtsinstitutionen für Kinder auf nationaler Ebene eingerichtet worden. Bis Juni 2013 hatten 23 von 28 EU-Mitgliedsstaaten eine solche Institution geschaffen. Deutschland ist eines der fünf EU-Länder, die bisher keine Ombudsstelle für Kinder auf nationaler Ebene besitzen und gehört

⁶ In ihrer vergleichenden Analyse über die rechtliche Regelung von Ombudsstellen in Europa bezieht sich Kucsko-Stadlmayer auf die Definition der *International Bar Association* von 1974, die wir hier nach einer früheren Veröffentlichung (Haller 1982: 707) zitieren: “An office provided by the constitution or by action of the legislature or parliament and headed by an independent high level public official who is responsible to the legislature or parliament, who receives complaints from aggrieved persons against government agencies, officials and employers or who acts on his own motion, and has power to investigate, recommend corrective actions and issue reports.” Weltweit bestehen inzwischen in ca. 70 Ländern unabhängige Menschenrechtsinstitutionen für Kinder, die großenteils diesen Kriterien entsprechen (vgl. UNICEF 2012: 5).

⁷ Während die leitenden Prinzipien (sog. *Pariser Prinzipien*), die 1993 von der UN-Generalversammlung beschlossen worden waren, von unabhängigen Menschenrechtsinstitutionen nicht erwarten, dass sie befugt sind, individuelle Beschwerden zu behandeln, betrachtet der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes diese Kompetenz als „integralen Bestandteil eines unabhängigen Monitorings“ (Report of the Committee on the Rights of the Child to the General Assembly, 57th Session, para. 25).

deshalb auch nicht dem *European Network of Ombudspersons for Children* (ENOC) an.⁸ Einige der Kinder-Ombudsstellen sind separate Institutionen (z.B. in Schweden, Finnland, Belgien und Großbritannien), andere arbeiten in Verbindung mit der allgemeinen Ombudsstelle (z.B. in Griechenland, Spanien, Ungarn und Estland). Auch die Bezeichnungen variieren. In Großbritannien werden sie z.B. *Commissioners for Children* genannt und sind jeweils für die im Vereinigten Königreich vereinten Einzelstaaten (England, Schottland, Wales, Nordirland) zuständig (vgl. Aula 2013: 90 f.; Lansdown 2002).

In einer Bestandsaufnahme über unabhängige Kinder-Ombudsstellen in der Europäischen Union stellten Nigel Thomas, Brian Gran und Karl Hanson (2011) folgende gemeinsamen Merkmale fest, wobei deren jeweilige Betonung zwischen den einzelnen Ländern variieren kann. Demnach setzen sich die Kinder-Ombudsstellen dafür ein,

- die UN-Kinderrechtskonvention in vollem Umfang umzusetzen, indem sie diesen Prozess überwachen und regelmäßig an den UN-Ausschuss in Genf berichten;
- die Regierung und die Zivilgesellschaft zu veranlassen, den Interessen und Rechten der Kinder höheres Gewicht beizumessen;
- mittels Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Kindern und jungen Leuten zu verbessern;
- die Gesetzgebung, politische Prioritäten und Praxis zu beeinflussen;
- eine wirkungsvolle Koordination innerhalb der Regierung zugunsten der Kinder auf allen Ebenen zu fördern;
- der Stimme und den Sichtweisen der Kinder Gehör zu verschaffen;
- Regierung und Erwachsene allgemein dafür zu motivieren, die Ansichten der Kinder in vollem Umfang zu respektieren;
- die Regierung zu veranlassen, adäquate Daten über Kinder zu erheben und zu publizieren;
- die Aufmerksamkeit für die Menschenrechte der Kinder unter Kindern und Erwachsenen zu steigern;
- Forschungen durchzuführen und Institutionen zu beaufsichtigen und beraten;
- zu überprüfen und sicherzustellen, dass Kinder Zugang zu Beschwerdeinstanzen bekommen (national und international);
- individuelle Beschwerden von Kindern entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen.

Nicht alle Kinder-Ombudsstellen in der Europäischen Union, die Thomas, Gran und Hanson untersucht haben, nehmen Beschwerden von Kindern entgegen, führen Forschungen durch oder überwachen Institutionen. Aber alle setzen sich dafür ein, dass Kinder Zugang zu Beschwerdeinstanzen in ihren jeweiligen Ländern bekommen, und unterstreichen die Notwendigkeit, dass die Stimmen der Kinder in Forschungen und bei der Überwachung des Handelns der Institutionen beachtet werden. Alle Ombudsstellen legen besonderes Gewicht darauf, den Stimmen der Kinder Gehör zu verschaffen und gegenüber Politikern ein Sprachrohr für die Ansichten der Kinder zu sein. Oft sind sie die wichtigste von der Exekutive unabhängige staatliche Instanz, um die Meinungen der Kinder zu ermitteln und in Kontakt zu den Kindern zu bleiben. Ihre zentrale Aufgabe sehen sie darin, andere staatliche Institutionen und die kommunalen Behörden zu veranlassen, ihr Handeln von den Kinderrechten leiten zu lassen.

⁸ Die Weiteren nicht in ENOC vertretenen Länder sind Österreich, Portugal, Rumänien und die Tschechische Republik. Unter Einschluss der Länder, die dem *Europarat* angehören, hat ENOC 42 Mitglieder (ENOC-Mitgliedsliste, November 2013).

In ihrer Studie über die weltweit bestehenden unabhängigen Menschenrechtsinstitutionen für Kinder ermittelte UNICEF (2012: 10 ff.) folgende Aufgabenstellungen: die besten Interessen von Kindern in der politischen Sphäre sichtbar machen; ein Umfeld zu fördern, das die Verwirklichung der Kinderrechte begünstigt; gleiche Teilhabemöglichkeiten für besonders marginalisierte Kinder anzustreben; die Partizipation von Kindern in der Gesellschaft zu fördern; Lösungen für individuelle und besondere Situationen von Kindern anzustreben. Die meisten Institutionen konnten Beschwerden von Kindern und anderen Personen über Kinderrechtsverletzungen entgegennehmen und entweder selbst bearbeiten oder an relevante staatliche Stellen (z.B. Gerichte) weiterleiten und auf ihre Lösung hinwirken (a.a.O.: 23 ff.).

3. Kinderinteressenvertretungen und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder in Deutschland

Seit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1992 steht die Frage im Raum, wie deren Umsetzung auch hierzulande am wirkungsvollsten begleitet, unterstützt und von unabhängigen Instanzen kontrolliert werden könnte. Eine wichtige Teilfrage ist, wie Kindern selbst ermöglicht und erleichtert werden könnte, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und wie sie dabei unterstützt werden können. Dazu gehört auch die Frage, welche Möglichkeiten sich für Kinder und für die mit Kinderrechten befassten Organisationen ergeben, gegen die Nichtbeachtung und Verletzung von Kinderrechten wirkungsvoll vorzugehen. Bis heute ist auf diese Fragen keine zufriedenstellende praktische Antwort gefunden worden⁹, aber es sind zahlreiche Initiativen und Einrichtungen entstanden, die sich darum bemühen. Zu ihnen sind vor allem Kinderbeauftragte, Kinderbüros, Kinderkommissionen und andere Einrichtungen zu zählen, die sich als Kinderinteressenvertretungen verstehen, die weitaus meisten davon im kommunalen Raum. Wir werden zunächst die Zielsetzungen, Arbeitsweisen und Wirksamkeit dieser lokalen Kinderinteressenvertretungen beleuchten und uns danach der Frage zuwenden, inwieweit solche Einrichtungen auch auf der Ebene der Bundesländer und auf Bundesebene präsent sind, Kindern Beschwerdemöglichkeiten eröffnen und Monitoring-Aufgaben wahrnehmen oder anstreben.

3.1 Kinderinteressenvertretungen und Beschwerdeinstanzen auf lokaler Ebene

Auf lokaler oder kommunaler Ebene existieren in Deutschland verschiedene Arten von Institutionen, die Charakteristiken von Ombudsstellen für Kinder und ihre Rechte aufweisen.¹⁰ Sie tragen unterschiedliche Bezeichnungen wie Kinderbeauftragter oder Kinder- und Jugendbeauftragter, Kinderbüro oder Kinder- und Jugendbüro, Kinderanwalt, Kinderkommission oder Drehscheibe für Kinder- und Jugendpolitik, wobei sie sich quer zu den Selbstbe-

⁹ Eine der wichtigsten, noch wenig geklärten Fragen besteht darin, wie Kinder (als „Minderjährige“) unmittelbar und aus eigenem Willen Zugang zu Gerichten finden können. Dieser wird im Fakultativprotokoll Nr. 3 zur KRK (United Nations General Assembly 2011) vorausgesetzt, ist aber im deutschen Prozessrecht nur in speziellen Fällen vorgesehen und an bestimmte Voraussetzungen gebunden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, inwieweit Gerichtsverfahren überhaupt kindgemäß gestaltet werden können (s. hierzu Council of Europe 2011).

¹⁰ In einem Expertenhearing der Kinderkommission des Deutschen Bundestages schätzte Jana Frädrich, die Kinderbeauftragte der Stadt München, die Zahl kommunaler Kinderinteressenvertretungen auf ca. 100 (vgl. Deutscher Bundestag 2012).

zeichnungen in ihrem strukturellen Aufbau und ihrer Aufgabenstellung unterscheiden.¹¹ Manche sind auf politischer Ebene angesiedelt, andere in der Verwaltung, wieder andere bei freien Trägern. Manche sind in die Behördenhierarchie eingegliedert, andere haben einen unabhängigen Status. Manche sind auf hauptamtlicher, andere auf ehrenamtlicher Basis tätig. Ein Teil dieser Einrichtungen ist in der Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Kinderinteressenvertretungen (BAG) zusammengeschlossen, die im Dezember 2010 gegründet wurde.¹² Des Weiteren existieren einige spezielle Ombudsstellen- und -initiativen, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.¹³ Ungeachtet ihrer Bezeichnungen sind die Kinderinteressenvertretungen in verschiedenem Ausmaß institutionalisiert. Sie verstehen sich zwar meist auch als Anlaufstellen für Kinder, haben aber weder im Rahmen öffentlicher noch freier Trägerschaft die politischen und rechtlichen Kompetenzen, als Beschwerdestellen für Kinder oder als Monitoring-Instanzen zu fungieren.

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Charakteristiken zusammen und gibt Beispiele:

¹¹ Waldemar Stange (2007a & b) unterscheidet folgende „stellvertretende Formen“ von Kinderbeteiligung: Anwaltschaftliche Verfahren der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter und deren Jugendhilfeausschüsse); Verfahrenspfleger im kindschaftsrechtlichen Verfahren nach § 50 FGG; Kinderbüros der öffentlichen Träger; Kinderbüros der freien Träger; Kinderbeauftragte der öffentlichen Träger; Kinderbeauftragte und Kinderanwälte der freien Träger; Patenschaften; Politik für Kinder i. e. S. durch öffentliche und freie Träger (z.B. Runde Tische, Elternbeiräte in Schulen und Kindertagesstätten, Kinderkommissionen von Parlamenten, Lobbyverbände für Kinderrechte); Interessenswahrnehmung für Kinder durch indirekte Formen der Einflussnahme für Kinder (z.B. Kinderfreundlichkeitsprüfungen, Kinderberichte); das erweiterte Wahlrecht für Familien als stellvertretende Form.

¹² Der BAG gehörten im Juni 2012 insgesamt 52 Institutionen und Organisationen an. Davon waren 23 offizielle Einrichtungen von Stadtverwaltungen, meist angebunden an das Jugendamt. Welche davon einen unabhängigen Status im Sinne der *Pariser Prinzipien* haben, lässt sich aus der Aufstellung nicht ersehen (vgl. <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Kinderbeauftragte/BAG/Aktive.html>).

¹³ Beschwerdemöglichkeiten sind lt. Bundeskinderschutzgesetz (Deutscher Bundestag 2011) obligatorisch für alle stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als Bedingung für die Zulassung vorgeschrieben, ohne allerdings in ihren konkreten Aufgaben näher bestimmt zu sein.

Name	Organisationsform (staatlich vs. privat)	Charakteristika	Beispiele
Kinderbeauftragte	staatlich und privat	personenorientiert, Vollzeitkraft, meist ehrenamtlich, oft eingebettet in lokale Strukturen, die Bearbeitung von Einzelfällen ist nicht Kernaktivität	Kinderbeauftragte München, Kinderbeauftragter der Stadt Bonn, Kinderbeauftragter der Stadt Maintal, Kinderbeauftragter Salzgitter
Kinderbüros	staatlich und privat	Amt steht im Vordergrund, oft in lokale Strukturen eingebettet, meist mit festen Angestellten, die Bearbeitung von Einzelfällen ist nicht Kernaktivität	Amt für Kinderinteressen Köln, Kinderbüro Itzehoe, Kinderbüro der Stadt Freiburg, Kinder- und Jugendbüro Kiel, Frankfurter Kinderbüro, Kinder- und Jugendbüro Bergkamen, Kinderbüro Sindelfingen
Kinderanwälte	staatlich	im Kinder- und Jugendhilferecht verankert	"Verfahrenspfleger" and "anwaltschaftliches Verfahren der Jugendhilfe"
	privat	rechtlicher Beistand für Kinder und Jugendliche, Kernaktivität ist die Bearbeitung von Einzelfällen	<ul style="list-style-type: none"> - Till Eulenspiegel (AWO Arbeiterwohlfahrt Düsseldorf e.V.) - Bibi Buntstrumpf - Kinderanwältin Herne (Sozialistische Jugend - Die Falken) - Netzwerk: Recht bekommen (Caritas und Diakonie Hessen) - Anwalt des Kindes-München e.V.
Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe	vorwiegend privat, oft initiiert durch engagierte Bürger*innen	Ziel ist der Abbau der strukturellen Machtasymmetrie zwischen den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und den betroffenen Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Eltern. Meist in hohem Maße abhängig von einer Gruppe engagierter (ehemaliger) Fachkräfte und anderen ehrenamtlichen Bürger*innen	<ul style="list-style-type: none"> - BRJ e.V. Berlin, BerNi e.V. Niedersachsen - BOJE e.V. Brandenburg - Habakuk Baden-Württemberg - Initiative Salomon Hessen - Initiativegruppe Bremen - Kinder haben Rechte Reutlingen/Tübingen - Kinder- und Jugendhilferechtsverein Dresden e.V. - LOTSE Halle, Ombudschaft Jugendhilfe NRW - Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen - Projekt Fidelis Bayern - Netzwerk: Recht bekommen

Tabelle 1: Übersicht über bestehende Kinderinteressenvertretungen und Beschwerdeinstanzen für Kinder in Deutschland (eigene Darstellung unter Bezug auf Websites und folgende Quellen: Stange 2007a/b: 3-9; Schruth 2009: 1-13; Urban-Stahl 2011: 7-58; Wiesner 2012: 1-28)

Kinderbeauftragte bewegen sich ebenso wie Kinderbüros und andere Formen von Kinderinteressenvertretung in einem Spannungsfeld. Als amtliche oder stellvertretend handelnde Institutionen stehen sie in der Gefahr, die Rechte und Interessen der Kinder nur zu verwalten oder gar zum Aushängeschild oder Alibi staatlicher oder kommunaler Behörden zu werden, die sich als „kinderfreundlich“ darstellen wollen. Aber sie können auch dazu beitragen, die Rahmenbedingungen zu verbessern, damit Kinder ihre Rechte und Interessen selbst wahrnehmen und sie eher durchsetzen können. Welche der beiden Tendenzen zum Zuge kommt, hängt nicht zuletzt davon ab, welche Arbeitskonzeption, welche Handlungskompetenzen und welchen Handlungsspielraum sie haben und ob ihre Mitarbeiter*innen über eine fundierte pädagogische sowie menschen- und kinderrechtliche Ausbildung verfügen.

Es fehlt an neueren repräsentativen Bestandsaufnahmen und Analysen der tatsächlichen Praxis und Wirksamkeit der Kinderinteressenvertretungen durch Erwachsene.¹⁴ Aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen als Kinderbeauftragte der Stadt München sieht Jana Frädrieh (2010) die Kinderbeauftragten als eine Möglichkeit, „in parteilicher Form die Interessen von

¹⁴ Umfassende Erhebungen liegen mehr als 15 Jahre zurück. Vor fast 20 Jahren unternahm das AWO-Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) eine bundesweite Untersuchung über Kinderbeauftragte und vergleichbare Kinderinteressenvertretungen (Arnold & Wüstendörfer 1994), ein Jahr danach veröffentlichte der Erziehungswissenschaftler Richard Schröder (1995) eine Übersicht und schließlich, als Ergebnis einer bundesweiten Umfrage von 1998, das Deutsche Jugendinstitut (DJI 1999). Matthias Bartscher (2007) untersuchte die Funktionsweise und Wirksamkeit anhand ausgewählter Einrichtungen. Die BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen arbeitet seit Januar 2013 an einem auf drei Jahre angelegten Projekt zur Entwicklung von bundesweiten Standards für kommunale Kinderinteressenvertretungen.

Kindern und Jugendlichen gegenüber staatlichen oder kommunalen Verwaltungen zu vertreten. Sie sichern häufig die kontinuierliche Beteiligung der Kinder in ihrer Kommune, organisieren Kinderparlamente, laden zu Kinderforen ein oder organisieren Partizipationsprojekte. Kinderbeauftragte greifen ein, wenn bei Entwicklungsmaßnahmen oder anderen Planungen Kinderinteressen nicht ausreichend berücksichtigt werden oder das Wohlergehen von Kindern gefährdet ist. Häufig üben sie weitere anwaltschaftliche Funktionen aus (Ombudsstelle).“ Oft seien sie wichtige Kinderinteressenvertreter und direkte Ansprechpersonen für Kinder (häufig auch für deren Eltern).

Mitunter, so Jana Frädrich (2010), „muten Kinderinteressenvertretungen wie Feigenblättchen an, anderenorts sind sie sehr effizient. Manche arbeiten sehr öffentlichkeitswirksam und beharrlich, andere eher dezent und im Hintergrund.“ Frädrich ist der Auffassung, „jede Kinderinteressenvertretung einer Kommune sollte ‚maßgeschneidert‘ werden – den jeweiligen Zielen und Bedürfnissen, Personen, Hintergründen und der kinderpolitischen ‚Landschaft‘ angepasst.“ Eine Großstadt brauche andere kinderpolitische Strukturen als eine Kleinstadt, eine ländliche Region andere als der urbane Raum. Die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit der Kinderbeauftragten sieht Jana Frädrich in einer guten Kooperation mit anderen Verantwortlichen aus Politik, Verwaltung und Kinder- und Jugendarbeit. Auch der Status und die Kompetenzen der jeweiligen Beauftragten spielten eine wichtige Rolle für ihren Erfolg. Dort, wo ihnen politisch Steuerungskompetenzen zugesprochen werden, um Veränderungsprozesse zu mehr Kinderfreundlichkeit zu initiieren und zu koordinieren, könnten sie erfolgreicher agieren als dort, wo ihnen nur eine Wächter- oder gar Alibi-funktion zugestanden wird.

Kai Pralow (2003: 70 f.) kommt in seiner Diplomarbeit zu dem Ergebnis, dass Kinderbeauftragte vor allem geeignet seien „für kleine bis mittlere Kommunen, die nicht in der Lage oder gewillt sind, viel Geld für die Belange von Kindern und Jugendlichen auszugeben, aber dennoch eine kinder- und jugendgerechte Beteiligungsplattform anbieten möchten.“ Bedingung dafür sei, „geeignete, ehrenamtliche Kräfte zu mobilisieren, die in der Lage sind, kind- und jugendgerecht zu agieren und darüber hinaus die zeitliche Flexibilität mitbringen, um ernsthaft mit den Kindern und Jugendlichen ins Gespräch zu kommen“. Eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit eines Kinderbeauftragten sei außerdem „die Bereitschaft der Gemeinde, Macht abzugeben“ und Kindern die Beteiligung an den Dingen, die sie betreffen, zu ermöglichen. Je nach Fähigkeit des Kinderbeauftragten lasse sich über diese Form der Partizipation sehr viel erreichen.

Kinderbeauftragte agieren, auch wenn sie Teil der kommunalen Verwaltung sind, oft personenorientiert. Darin sieht Matthias Bartscher (2007: 23 f.) sowohl Vor- als auch Nachteile. Als Personen, die im idealen Sinne weithin bekannt und respektiert sind, würden sie anders als eine anonyme Institution als zugängliche Ansprechpartner gesehen, auch und nicht zuletzt von Kindern. Von Vorteil sei auch, dass ihnen im Unterschied zu Behörden persönliche Integrität attestiert wird und sie als kinderfreundlich und engagiert gelten. Außerdem seien sie besonders attraktiv für Medien und geeignet, öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen. Allerdings bringe die Orientierung auf eine spezifische Person auch das Risiko mit sich, die Aufmerksamkeit für Kinderinteressen an eine einzelne Person zu binden und kommunale Behörden, die Zivilgesellschaft insgesamt oder Lehrer und Sozialarbeiter von ihrer Verantwortung für Kinder zu entbinden.

Andere Gründe für mangelnde Wirksamkeit bestehen in einer unzureichenden Ausstattung und Finanzierung. Sie haben zur Folge, dass Kinderbeauftragte häufig überlastet und kaum in

der Lage sind, die vielen Aufgaben zu bewältigen, die ihnen zugeschrieben werden. Insbesondere die Doppelfunktion, zum einen Ansprechpartner für Kinder in Notlagen zu sein, zum anderen sich längerfristig für strukturelle Veränderungen der Lebenssituation von Kindern einzusetzen, bedeutet eine schwer zu bewältigende Herausforderung. Jana Frädriich (2010) sieht dementsprechend eine Gefahr von Kinderinteressenvertretungen darin, „dass sie sich in einer ‚Allzuständigkeit‘ verfangen können“. Die Fülle der Anforderungen und Aufgabenfelder könne von einer Person oder einem kleinen Büro gar nicht fundiert bearbeitet werden und führe leicht zu „Ohnmacht“ und „Lähmung“ statt zu wirkungsvollem Handeln. Eine professionelle Kinderinteressenvertretung müsse deshalb immer Prioritäten in Konzepten, bei Planungen und Umsetzungen setzen und vielfältig kooperieren. Andererseits könnten sich Kinderinteressenvertretungen fast nirgends „lieb Kind“ machen, weil sie sich immer wieder einmischen müssten (es sei quasi ihr Auftrag, so etwas wie ein „Stachel im Fleisch“ zu sein). Das sei unbequem – nicht nur für die anderen.

Das Deutsche Kinderhilfswerk (Infostelle Kinderpolitik des DKHW 2007) vertritt aufgrund bisheriger Erfahrungen die Auffassung, dass für die Wirksamkeit der Kinderbeauftragten die zur Verfügung stehenden Arbeitskapazitäten und die Ansiedlung innerhalb der Verwaltung am wichtigsten seien. Ob hierbei die möglichst hohe Ansiedlung innerhalb der Verwaltung oder die Einbindung in das Jugendamt vorzuziehen sei, hänge von der Situation vor Ort ab. Als weitere wichtige Aspekte nennt das DKHW:

- das von der Politik zugeordnete Aufgabenprofil,
- der Zugang zu Fachämtern und Ausschüssen,
- der Zugang zu Planungsunterlagen,
- die Befugnisse zur „Einmischung“,
- die Qualifikation der Person,
- die personelle, finanzielle und materielle Ausstattung zur Unterstützung der Arbeit,
- der Kontakt zu Kindern.

Wenn Kinderbeauftragte bei den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingebunden seien, könnten sie zwar unter Umständen auf Planungen direkt Einfluss nehmen, ihnen seien aber bei der öffentlichen Auseinandersetzung mit Versäumnissen und Problemen, für die die Behörden Verantwortung tragen, die Hände gebunden. Dies behindere ihre Glaubwürdigkeit bei den Kindern und mache es schwerer, als deren Ansprechpartner zu agieren. Deshalb sei es wichtig, dass die Kinderbeauftragten nicht in die Hierarchie der Behörde eingegliedert sind, sondern – ähnlich wie die Datenschutzbeauftragten – unabhängig agieren können und zudem Zugang zu allen kinderrelevanten Informationen haben. Ihrer Legitimation käme auch zugute, wenn sie nicht – wie es bisher die Regel ist – von der Behördenspitze eingesetzt, sondern vom Parlament oder der Gemeindeversammlung gewählt würden; wobei sich unseres Erachtens die Frage stellt, wie Kinder sich selbst an solchen Wahlen beteiligen können.¹⁵

Um sich glaubwürdig und effektiv für die Rechte und Interessen von Kindern einsetzen zu können, müssen Kinderbeauftragte über eine fundierte Konzeption, über ausreichende (auch rechtliche) Kompetenzen und einen ausreichenden Handlungsspielraum (auch in finanzieller Hinsicht) verfügen. Nur so können sie dazu beitragen, Kinder zu ermutigen und zu stärken, ihre Rechte und Interessen selbst und in organisierter Weise zu vertreten. Dazu ge-

¹⁵ Unabhängigkeit, Glaubwürdigkeit und leichte Erreichbarkeit für Kinder werden auch von der UNICEF-Beraterin Gerison Lansdown (2001; 2002) als wichtige Kriterien genannt.

hört, dass Kinder als Bürger*innen ernst genommen und ihre politischen Mitwirkungsrechte erweitert werden.

Die Aufgaben und Aktivitäten von *Kinderbüros* lassen sich zwar nicht immer eindeutig von denen der Kinderbeauftragten abgrenzen, aber sie sind häufiger außerhalb behördlicher Strukturen angesiedelt und werden oft von privaten Vereinen oder engagierten Privatpersonen getragen.¹⁶ Ihre Hauptaufgabe sehen sie darin, das Recht der Kinder, angehört zu werden und in allen sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken zu können, durchzusetzen. Bartscher (2007: 23) sieht in den Kinderbüros

- Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Familien mit dem Anspruch, im Einzelfall wirksame Unterstützung zu leisten;
- Verwaltungseinheiten, die eine Querschnittfunktion wahrnehmen und langfristig über die Einzelfälle und die immer wieder auftretenden Problemen zu einer auf strukturelle Veränderungen ausgerichteten Arbeitsweise gelangen sollten.

Allerdings finden sich auf den Webseiten der Kinderbüros selten Hinweise, dass sie sich mit individuellen Beschwerden von Kindern befassen und es gibt auch keine strukturierten Verfahrensweisen, wie mit ihnen umzugehen ist. Die Bezeichnung Kinderbüro wird oft von Kindern und Eltern in der Weise missverstanden, dass sie glauben, in dem Büro könnten Kinder ihre Freizeit verbringen. Bartscher (2007: 24) betont, dass ähnlich wie Kinderbeauftragte im Rahmen kommunaler Behörden auch Kinderbüros nur in dem Maße wirksam sein könnten, in dem sie adäquat mit Ressourcen ausgestattet sind und über das notwendige Personal verfügen. Tatsächlich sind in vielen Kinderbüros, zumal denen, deren Mitarbeiter*innen ausschließlich ehrenamtlich tätig sind, diese Voraussetzungen nicht gegeben.

Manche Initiativen zur Vertretung von Kinderinteressen bezeichnen sich als *Kinderanwälte*.¹⁷ Sie sehen ihre Hauptaufgabe darin, die Rechte und Interessen von Kindern in individuellen Fällen kostenlos zu vertreten, und werden meist von privaten Vereinen finanziell getragen. Die bekanntesten Initiativen, die unter diesem Namen agieren, sind *Till Eulenspiegel* in Düsseldorf und *Bibi Buntstrumpf* in Herne. Während es sich bei ersterem um ein institutionalisiertes Projekt der Arbeiterwohlfahrt handelt, ist das zweite mit einer spezifischen Person verbunden. Auch wenn diese Person durch eine andere ersetzt oder vertreten wird, wird den Kindern offeriert, sich an die Anwältin *Bibi Buntstrumpf* zu wenden. Die genannten Kinderanwälte sind zwar gut ausgestattet und für die Kinder der entsprechenden Orte leicht erreichbar, aber ihre Reichweite ist räumlich und durch die Aufgabenstellung begrenzt. Nur wenige Kinder profitieren davon und ihr Handlungskonzept beschränkt sich darauf, individuelle Rechtsfälle zu lösen. Strukturelle Änderungen der Lebenssituation von Kindern werden nicht angestrebt.

Außer den an alle Kinder adressierten Kinderinteressenvertretungen entstehen zunehmend auch spezielle *Ombudschaften* im Handlungsbereich der öffentlichen und im staatlichen Auf-

¹⁶ Über ihre Zahl gibt es keine verlässlichen Daten. 9 der 52 im Juni 2012 verzeichneten Mitgliedsorganisationen der *BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen* bezeichnen sich ausdrücklich als Kinderbüro oder Kinder- und Jugendbüro; im Internet waren im Januar 2014 ca. 35 Kinderbüros, Kinder- und Jugendbüros sowie Kinder- und Familienbüros präsent, einschließlich der Büros für Kinder- und Jugendbeteiligung in vier Berliner Bezirken.

¹⁷ Nicht zu verwechseln mit den im Familiengerichtsgesetz (FGG) verankerten Verfahrenspflegern, die früher als Kinderanwälte bezeichnet wurden. Sie begleiten Kinder von Amts wegen bei Sorgerechts- und anderen familiengerichtlichen Verfahren.

trag praktizierten *Kinder- und Jugendhilfe*. Sie beziehen sich auf Kinder, die „Leistungsempfänger“ (oder „Anspruchsberechtigte“) von Erziehungshilfen des Jugendamtes sind und ambulant oder in stationären Einrichtungen betreut werden. Die erste Ombudsstelle dieser Art entstand unter dem Namen *Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.* (BRJ) im Jahr 2002 auf Initiative engagierter Einzelpersonen. Sie soll dem Machtungleichgewicht zwischen Kindern bzw. Familien auf der einen Seite und den Kinder- und Jugendhilfe-Behörden auf der anderen Seite entgegenwirken, indem sie die Subjektposition und die Rechte der Betroffenen stärkt (vgl. Urban-Stahl 2012: 6). Sie versteht sich ausdrücklich als „partizipative Ombudschaft“ und betont ihre Unabhängigkeit von behördlichen Institutionen (vgl. Schruth 2009). Die Arbeit des Rechtshilfefonds wird durch Mitgliedsbeiträge und Spenden von Einzelpersonen und Stiftungen finanziert, beruht größtenteils auf ehrenamtlicher Arbeit und kooperiert mit Experten und Rechtsanwälten. Seit 2002 haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Vereins junge Menschen und ihre Familien in über 900 Fällen beraten (BRJ 2012: 5).

Inzwischen gibt es im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zehn weitere ähnliche Ombudschaften (www.ombudschaft-jugendhilfe.de). Ulrike Urban-Stahl (2012) unterscheidet drei verschiedene Organisationsformen:

1. eigenständige gemeinnützige Vereine, die sich ausschließlich zu diesem Zweck gegründet haben;
2. Ombuds- und Beschwerdestellen, die von einem (oder mehreren) der Liga der freien Wohlfahrtspflege angehörenden Wohlfahrtsverband betrieben werden;
3. Ombuds- und Beschwerdestellen, die von einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden.

Der zunehmende Bedarf für Ombudsstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird u.a. auf den steigenden finanziellen Druck, unter dem Kommunen stehen, und den daraus resultierenden „schärferen Verteilungskampf zwischen unterschiedlichen Interessensgruppen“ (Urban-Stahl & Fröde 2010: 1) sowie den „Beschneidungen bedarfsgerechter Hilfeerbringung“ (Schruth 2009: 3) zurückgeführt. Trotz rechtsstaatlicher Garantien besteht auch Wiesner (2012: 4) zufolge Handlungsbedarf aufgrund des (aus fachlichen Gründen notwendigen) Handlungsspielraums bei der Festlegung der Einzelfallhilfe: „Die Entscheidung über das, was dem Einzelnen zusteht, wird daher nicht durch den Gesetzgeber, sondern erst durch die zuständigen Fachkräfte im Einzelfall aufgrund einer gemeinsamen Klärung des Bedarfs zusammen mit den Leistungsadressaten getroffen.“ Für die Leistungsempfänger sei „nicht ohne weiteres erkennbar, ob die im konkreten Einzelfall gewährte Leistung den gesetzlichen Anforderungen entspricht“ (ebd.). Die Überprüfung der Leistungsgewährung durch eine unabhängige Stelle stellt damit ein (auch präventives) Korrektiv von hohem Nutzen für alle Beteiligten dar.

Aufgrund der Komplexität der Rechtsbeziehungen im Kinder- und Jugendhilferecht können jedoch nur hochspezialisierte Anlaufstellen diese Leistung erbringen. Die derzeit vorhandenen elf Einrichtungen, die sich in der *Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe* zusammengeschlossen haben, sind zwar über Deutschland verteilt, reichen aber aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden persönlichen und finanziellen Ressourcen nicht, um allen betroffenen Kindern und Jugendlichen bei Bedarf als Ansprechpartner zur Verfügung stehen zu können. Besonders schwierig erweist sich die langfristige Gewinnung hochqualifizierter ehrenamtlicher Mitarbeiter. Ob die Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen für Kinder und

Jugendliche mit jugendhilfebezogenem Beratungsbedarf im Sozialgesetzbuch VIII verankert werden könnte, steht zur Debatte.

Die folgende Tabelle fasst die Vorteile und Begrenzungen bestehender Ombudsstellen und Beschwerdeinstanzen in Deutschland zusammen:

Name	Vorzüge	Nachteile	Entgegennahme individueller Beschwerden?	rechtlicher Beistand bei der Erschöpfung vorhandener Rechtsmittel?
Kinderbeauftragte	hohe Identifikation mit bestimmter Person (im besten Fall von hoher Integrität und Fachkenntnis), gute Zugangsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche vor Ort, spezialisiert auf alle Belange von Kindern und Jugendlichen, befugt, ggfs. einzuschreiten und bei lokalen Behörden zu intervenieren	lediglich lokale Reichweite, geringe Anzahl (100 für 11.500 Gemeinden), mangelnde Unabhängigkeit der staatlichen Interessenvertretungen, Funktion eines "Feigenblatts" möglich	nein	Fall-abhängig
Kinderbüros	gute Zugangsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche vor Ort, spezialisiert auf alle Belange von Kindern und Jugendlichen, befugt, ggfs. einzuschreiten und bei lokalen Behörden zu intervenieren	keine Identifikation mit einer einzelnen vertrauenswürdigen Person, lediglich lokale Reichweite, geringe Anzahl (50 für 11.500 Gemeinden), mangelnde Unabhängigkeit der staatlichen Interessenvertretungen	nein	Fall-abhängig
Kinderanwälte	Verfahrenspfleger im Rahmen eines institutionalisierten Verfahrens, hochqualifizierte Experten	wenig Spielraum für Überlegungen, die nicht unmittelbar mit dem "Fall" zu tun haben, strukturelle Veränderungen werden nicht angestrebt	ja, aber nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Nimmt keine Beschwerden von Kindern außerhalb der vorgegebenen Strukturen an	ja
	gute Zugangsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche vor Ort, Vorstellung in Schulen, lokal sehr bekannt (z.B. in Herne), hochqualifiziert, persönliche Integrität, gute Kenntnis der lokalen Gegebenheiten (Schulen, Lehrer, Familien, Einrichtungen)	keine Anonymität (kennt Schulen, Lehrer, Familien, Einrichtungen), nur relevant für Einzelfälle, strukturelle Veränderungen werden i.d.R. nicht angestrebt	ja	ja
Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe	spezialisierte Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, oft mit ausgeprägter Kenntnis der lokalen Strukturen, oft auch psychologische und emotionale Unterstützung	spezialisiert auf Beschwerden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, derzeit 11 Initiativen bundesweit, keine flächendeckende Erreichbarkeit	ja	ja (mit einer Ausnahme)

Tabelle 2: Vorteile und Begrenzungen bestehender Ombudsstellen und Beschwerdeinstanzen in Deutschland (eigene Darstellung auf der Basis der Website von Institutionen)

3.2 Bundesebene und Ebene der Bundesländer

Auf Bundesebene wurde erstmals 1981, also noch Jahre vor Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention, vom *Deutschen Kinderschutzbund* und seitdem auch von weiteren Kinderschutz- und Kinderrechtsorganisationen immer wieder ein Kinderbeauftragter oder eine Ombudsstelle für Kinder gefordert. Diese Forderung konnte sich bisher nicht durchsetzen. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung von CDU, CSU und SPD, die seit 17. Dezember 2013 im Amt ist, wurde zwar vereinbart, „jede politische Maßnahme und jedes Gesetz darauf hin [zu] überprüfen, ob sie mit den international vereinbarten Kinderrechten in Einklang stehen“ (Koalitionsvertrag 2013: 99), aber es ist wiederum weder ein Bundeskinderbeauftragter mit Ombudsfunktionen noch eine Monitoring-Stelle für Kinderrechte vorgesehen.

Die Gründe, warum Deutschland auf nationaler Ebene bis heute keinen Kinderbeauftragten besitzt, sind vielfältig. Aus dem Bereich der Kinder- und Jugendbehörden wurde anfangs die Befürchtung geäußert, die Funktionen des Jugendamtes und seiner Jugendhilfeausschüsse, die auch für Kinder zuständig sind, würden ausgehöhlt. Ebenso wurde das Argument vorgebracht, eine solche bundesweite Institution werde den föderalen Strukturen in Deutschland nicht gerecht und könnte dazu führen, dass eine solche Stelle in vielen Fragen oder Sachverhalten auf die Zuständigkeit der Bundesländer oder Kommunen verweisen müsste (vgl. Arnold & Wüstendörfer 1994). Als ein weiterer Grund wird angegeben, dass in Deutschland traditioneller Weise die parlamentarischen Petitionsausschüsse für individuelle Rechtsbe-

schwerden zuständig seien: "Wegen des grundrechtlich gewährten Petitionsrechts wird ein Ombudsman nicht als erforderlich angesehen" (Wiesner 2012: 13). Ein anderer Grund wird von Markus Franke (1999: 158) darin gesehen, dass eine „vierte Macht“ im Staat zu Konflikten mit dem in Deutschland geltenden Recht führe.

Dass die genannten Gründe wenig stichhaltig sind, zeigt sich darin, dass in Deutschland nicht weniger als 34 Bundesbeauftragte existieren, die für Beschwerden spezifischer Bevölkerungsgruppen zuständig sind (vgl. Schwenke 2011: 31 f.). Sie sind allerdings nicht immer unabhängig von Behördenstrukturen und gelten auf nationaler Ebene entweder nur für *Erwachsene* (wie z.B. im Fall des unabhängigen Wehrbeauftragten) oder können von Kindern nur in besonderen Fällen in Anspruch genommen werden (wie z.B. im Falle des Patienten- oder Integrationsbeauftragten).¹⁸ Andere den Ombudsstellen vergleichbare Institutionen auf Bundesebene sind entweder nicht auf Kinder und ihre Rechte zugeschnitten (wie im Falle des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages¹⁹) oder sie haben keine ausreichenden Kompetenzen, um als Beschwerdestelle für Kinder zu dienen und sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen (wie im Falle der Kommission des Deutschen Bundestages zur Wahrnehmung der Belange der Kinder – kurz: Kinderkommission).

Den wesentlichen Grund dafür, dass bis heute auf nationaler Ebene keine Ombudsstelle für Kinder geschaffen wurde, sehen wir denn auch eher darin, dass einflussreiche große Jugendhilfeeinrichtungen und -verbände sowie politische Parteien (insbesondere CDU und CSU) bis heute keine starke unabhängige Stelle wollen, die sich für Kinder und ihre Rechte stark macht.²⁰ Stattdessen wird immer wieder auf die Kinderkommission des Deutschen Bundestages verwiesen, die bereits seit 1988 existiert. Diese Kommission hat jedoch als Unterausschuss des Familienausschusses nur beschränkte Kompetenzen und eine eher symbolische Funktion. Sie kann nur durch öffentliche Hearings und Statements auf Defizite in der Umsetzung der Kinderrechte hinweisen, jedoch weder als Beschwerdestelle für Kinder fungieren noch in die Entscheidungen staatlicher Stellen oder der Kinder- und Jugendhilfeträger eingreifen. Öffentliche Erklärungen kann die Kommission nur bei Einstimmigkeit abgeben (vgl. Schwenke 2011: 53 ff.).

Auf Länderebene besteht im Rahmen staatlicher Strukturen die Stelle eines unabhängigen Landeskinderbeauftragten lediglich im Bundesland Sachsen-Anhalt. Diese hat allerdings nicht die Befugnis, als Beschwerdestelle für Kinder zu fungieren.²¹ Im Bundesland Nordrhein-

¹⁸ Bei den Beauftragten ist zwischen den von der Regierung ernannten Beauftragten und den vom Parlament gewählten *unabhängigen* Beauftragten zu unterscheiden. Bei beiden Typen handelt sich um staatliche Institutionen. Während erstere Teil der Exekutive sind, sind die unabhängigen Beauftragten zwischen Exekutive, Legislative und Judikative angesiedelt (zur Systematik vgl. Haller 1982: 707 ff.).

¹⁹ „Das Petitionsrecht stellt primär ein politisches Anregungsrecht dar, durch das die Bürger in Kontakt mit den Abgeordneten treten können und unterscheidet sich daher konzeptuell vom Beschwerderecht beim klassischen Ombudsman“ (Kofler 2008: 138).

²⁰ Darin sind auch die wesentlichen Gründe zu sehen, warum bis heute die Kinderrechte nicht ausdrücklich im Grundgesetz verankert wurden.

²¹ Die Aufgaben des Landeskinderbeauftragten von Sachsen-Anhalt werden wie folgt definiert:

- Die Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention
- Die Mitarbeit an der Schaffung einer kinderfreundlichen Umwelt
- Ein Blick aus der Sicht der Kinder auf Gesetzesvorhaben und Maßnahmen der Landespolitik
- Die Anregung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Politik, insbesondere in der Kommunalpolitik
- Die Stärkung der Position der Kinder z.B. bei der Geltendmachung ihrer Rechte durch Rechtsberatung oder den Anwalt des Kindes Beratung der Landesregierung in allen Kinder betreffenden Fragen

Westfalen wurde die Stelle eines Landeskinderbeauftragten im Jahr 2002 ersatzlos abgeschafft. Zwar bestehen in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen parlamentarisch legitimierte *Bürgerbeauftragte*, die prinzipiell auch von Kindern in Anspruch genommen werden können, sie sind aber ebenso wenig wie die *Petitionsausschüsse* der Landtage auf Kinder und ihre Rechte zugeschnitten.²²

4. Zur Frage einer nationalen Beschwerdeinstanz für Kinder

Im Jahr 2012 ergriff die *National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland*²³ erneut die Initiative, um eine unabhängige Menschenrechtsinstitution mit den Aufgaben eines Monitoring für die Rechte der Kinder auf Bundesebene zu erreichen (vgl. National Coalition 2012a).²⁴ Sie bezieht sich dabei auf die Empfehlungen, die der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Abschließenden Beobachtungen (*General Observations*) zum sog. Zweitbericht der Bundesrepublik Deutschland bereits im Jahr 2004 ausgesprochen hatte:

„Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, in Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen zum Status nationaler Institutionen (Resolution 48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen) und unter Berücksichtigung der Allgemeinen Kommentars (General Comment) Nr. 2 des Menschenrechtsausschusses zu nationalen Menschenrechtsinstitutionen die Einrichtung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution in Erwägung zu ziehen, um die Fortschritte der Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes- und Kommunalebene zu überwachen und zu bewerten. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dass diese Institution mit ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird und dass sie befugt ist, Beschwerden über Kinderrechtsverletzungen entgegenzunehmen und in kindgerechter Art und Weise zu untersuchen sowie diese Beschwerden effektiv zu bearbeiten.“

Ein zusätzlicher Impulse für die Initiative der National Coalition war die Verabschiedung des 3. Fakultativprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention am 19. Dezember 2011 durch die UN-Generalversammlung, mit dem erstmals ein Individualbeschwerderecht für Kinder auf internationaler Ebene eingeführt wurde, zu dem der UN-Ausschuss inzwischen auch Verfahrensregeln ausgearbeitet hat (vgl. Committee on the Rights of the Child 2013a).²⁵

Die Monitoring-Institution für Kinderrechte soll nach dem Vorbild der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beim *Deutschen Institut für Menschenrechte* eingerichtet

-
- Die Anregung konkreter Maßnahmen der Kinderpolitik
 - Ansprechpartnerin für Kinder und diejenigen, die sich um ihr Wohl bemühen

Zu Einzelheiten, insbesondere zu den Rechtsgrundlagen und begrenzten Kompetenzen vgl. Schwenke (2011: 60 ff.).

²² Die Bürgerbeauftragten der Länder sind i.d.R. Beauftragte der Petitionsausschüsse und haben diese „bei deren Arbeit zu unterstützen (Kofler 2008: 138). „Der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken“ (Wiesner 2012: 13).

²³ Seit Beginn des Jahres 2014 ist die *National Coalition* nicht mehr unter der Rechtsträgerschaft der Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe (AGJ), sondern unter dem Namen *National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V.* als unabhängiger gemeinnütziger Verein tätig (www.netzwerk-kinderrechte.de).

²⁴ Erstmals hatte die *National Coalition* eine Monitoring-Stelle im Jahr 2002 gefordert und dafür „Eckpunkte“ formuliert (vgl. National Coalition 2012b).

²⁵ Zur Frage der Umsetzung des Fakultativprotokolls im Rahmen der deutschen Rechtsordnung vgl. das im Auftrag der Kindernothilfe e.V. erstellte Rechtsgutachten von Payandeh (2013).

werden. In einem Positionspapier betont die *National Coalition*, die neue Monitoring-Stelle müsse auf einer „parlamentarischen Legitimation“ durch den Deutschen Bundestag beruhen und „personell in juristischer, sozial- und humanwissenschaftlicher sowie in räumlicher und finanzieller Hinsicht“ angemessen ausgestattet sein (National Coalition 2012a: 13). Ebenso müsse „die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gewährleistet sein“ (ebd.). Um im Rahmen des Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention auch aktuelle Rechtsverletzungen aufgreifen zu können, sei „ein funktionsfähiges Beschwerdemanagement unerlässlich, zu dem Kinder und Jugendliche einen unmittelbaren Zugang in ihrem Lebensumfeld haben. Dies schließt die anwaltliche Ombudsfunktion ein, durch Beteiligung von Kindern und Jugendlichen deren Vorstellungen und Interessen zur Geltung zu bringen“ (ebd.). Diese Aufgabe sei „vorrangig auf kommunaler Ebene zu erfüllen“, wo sowohl kommunale Einrichtungen als auch „Akteure der Zivilgesellschaft“ gefordert seien (ebd.). Das Beschwerdemanagement auf kommunaler Ebene müsse „in einem strukturell gesicherten Kontakt sowohl mit der National Coalition als auch mit der ‚Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention‘ stehen“ (a.a.O.: 14). Beiden Instanzen sei „aufgegeben, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für Abhilfe zu sorgen“ (ebd.). Von der unabhängigen Monitoring-Stelle auf Bundesebene wird insbesondere erwartet, „dass aus der Arbeit der Beschwerde-/Ombudsstellen allgemeine Folgerungen für eine Verbesserung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention gezogen werden und interveniert wird, wo insbesondere politische Initiativen erforderlich sind“ (ebd.). Schließlich wird auch die Notwendigkeit hervorgehoben, den Monitoring-Prozess durch kinderrechtsbasierte Forschung zu unterstützen.

In einem Begleittext erläutert Reinald Eichholz (2012), der bis 2002 Kinderbeauftragter der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen war, ausführlich die Grundgedanken des Positionspapiers. Zum Beschwerdemanagement hebt er hervor, dass die bisher existierenden Beschwerdemöglichkeiten (insbesondere bei Gerichten und Petitionsausschüssen) für Kinder und Jugendliche „schwer handhabbar“ seien und Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzten, die in der Regel nicht gegeben und auch nicht durch bloße Information vermittelbar seien. Deshalb seien „gut erreichbare Anlaufstellen“ erforderlich, „an die sich Kinder und Jugendliche unmittelbar wenden können und wo sie kompetente Unterstützung finden“ (a.a.O.: 33). Da diese Aufgabe „nicht für die gesamte Bundesrepublik zentral geleistet werden“ könne (ebd.), müssten kommunale Kinderbeauftragte sowie andere örtliche Stellen der Jugendverbände und freien Träger in einem „Verbundmodell“ zusammengeführt werden. Die unabhängige Monitoring-Stelle müsse „sich darauf beschränken, die örtlichen Stellen bei der Aufarbeitung der Erfahrungen zu qualifizieren und zu unterstützen“ (a.a.O.: 34).

Zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen merkt Eichholz an, deren Mitwirkungsrechte gingen „weit über Beschwerdemanagement und Ombudsfunktionen hinaus“ (a.a.O.: 35), könnten also nicht allein darin bestehen, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Beschwerden einbringen können. Es müsse und könne auf Erfahrungen bei der partizipativ angelegten Kindheitsforschung ebenso zurückgegriffen werden wie auf die Erfahrungen mit Kinderbeteiligung im Bereich der Nichtregierungsorganisationen und Jugendverbände. Außerdem verweist Eichholz auf den Dialog mit dem UN-Ausschuss, in dessen Zusammenhang 2010 erstmals ein „Kinder- und Jugendreport“ (AGJ 2010) unter Einbeziehung zahlreicher Kinder und Jugendlicher aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen erarbeitet wurde. Im Bedarfsfall könne die unabhängige Monitoring-Stelle mit Anregungen und Empfehlungen eingreifen (Eichholz 2012: 36).

Wenn der von der *National Coalition* unterbreitete Vorschlag einer unabhängigen Monitoring-Stelle politisch durchgesetzt werden könnte, wäre das zweifellos ein großer

Schritt voran. Doch es wäre noch genauer zu klären, wie das Verbundmodell und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ausgestaltet werden kann. Das Zusammenwirken örtlicher Anlaufstellen mit der zentralen Monitoring-Stelle müsste unseres Erachtens einschließen, dass einerseits diese Anlaufstellen auch rechtliche Kompetenzen erlangen und so ausgestattet werden, dass sie Beschwerden von Kindern und Jugendlichen tatsächlich bearbeiten und wirksam in den bundesweiten Monitoring-Prozess einbringen können.²⁶ Andererseits sollte sich die zentrale Monitoring-Stelle nicht, wie im bisherigen Vorschlag der National Coalition vorgesehen, auf Qualifizierungsmaßnahmen der lokalen Einrichtungen beschränken, sondern selbst über eine integrierte Ombudsperson verfügen.²⁷ Diese sollte ebenso wie die Monitoring-Stelle parlamentarisch legitimiert und mit ausreichenden finanziellen Ressourcen (eigenes Budget innerhalb der Monitoring-Stelle) ausgestattet und ebenfalls unabhängig von der Regierung sein.

Zur strukturellen Sicherung des Beschwerdemanagements sollte jede auf lokaler Ebene entgegengenommene Beschwerde der zentralen Ombudsstelle als Kopie zugeleitet werden, so wie diese auch über die Ergebnisse der Untersuchung informiert werden sollte. Diese Vorgehensweise würde gewährleisten, dass alle von Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Vertretern vorgebrachten Beschwerden an einer Stelle zumindest informativ zusammenlaufen, so dass es überhaupt möglich ist, strukturelle Defizite (rechtlicher, systemischer oder anderer Art) aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken.

Eine solche Ausgestaltung verlangt ein angemessenes Budget aus öffentlichen Mitteln. Seit der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention hat diese „durch den im (gesetzgeberischen) Zustimmungsakt liegenden Rechtsanwendungsbefehl innerstaatliche Geltung, gehört damit also zu Gesetz und Recht, an das der Rechtsanwender nach Art. 20 Abs. 3 GG gebunden ist“ (Lorz 2010: 15). Insbesondere beim zentralen Artikel 3 der Kinderrechtskonvention, der den Vorrang des Kindeswohls regelt, handelt es sich spätestens seitdem „um unmittelbar anwendbares Völkerrecht, das bei der Auslegung und Anwendung innerstaatlichen Rechts vom Rechtsanwender beachtet werden muss“ (ebd.).

Eine bundesweite Monitoring-Stelle für die Rechte des Kindes unter Einbeziehung einer unabhängigen Ombudsperson zur Koordinierung vorhandener und auszubauender Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien auf lokaler Ebene würde dafür sorgen, dass deren Beschwerden effektiv behandelt werden könnten. Angesichts des bald in Kraft tretenden Individuellen Beschwerdemechanismus des 3. Fakultativprotokolls würde dies entscheidend dazu beitragen, dass Beschwerden über die Verletzung der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen im Land selbst bearbeitet werden können, bevor internationale Stellen wie der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte damit befasst werden müssten.²⁸

²⁶ Auf kommunaler Ebene wäre dafür Sorge zu tragen, dass mindestens in jedem der 404 Landkreise und kreisfreien Städte (vgl. Statistisches Bundesamt 2012) eine Ombudsperson als lokaler Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien vorhanden ist. Diese Funktion könnte, wo vorhanden, durchaus von lokalen Kinderbeauftragten übernommen werden, die neben den klassischen Aufgaben eines Kinderbeauftragten auch für die Annahme von Beschwerden und die Bearbeitung von Einzelfällen verantwortlich wären. Auf eine angemessene personelle Ausstattung und die personelle und institutionelle Unabhängigkeit von den Kommunalverwaltungen wäre unbedingt zu achten. Das Aufgabenprofil der Ombudspersonen und Kinderbeauftragten sollte bundesweit abgestimmt werden und die Annahme von Beschwerden ausdrücklich einschließen.

²⁷ Sie sollte ebenfalls im Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelt sein.

²⁸ Der Individuelle Beschwerdemechanismus des 3. Fakultativprotokolls stellt zwar einen wirksamen Mechanismus dar, um Druck auf einzelne Vertragsstaaten auszuüben, ihre nationale Gesetzgebung und

Mit einer bundesweiten Monitoring- und Ombudsstelle könnten Kinder und Jugendliche erstmals flächendeckend gegen die Verletzung ihrer Menschenrechte vorgehen und auf Abhilfe hoffen. Dies käme nicht nur den unmittelbar betroffenen, sondern allen Kindern und Jugendlichen in Deutschland zugute und würde über das Vorbringen von Beschwerden weit hinausgehend ihre aktive Beteiligung am gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Leben ermutigen. Um die Beteiligung dauerhaft wirksam werden zu lassen, wäre es hilfreich, sie strukturell sowohl bei den örtlichen Anlaufstellen als auch bei der zentralen Monitoring-Stelle zu verankern.

Literatur

- AGJ (Hrsg.) (2010): *Erster Kinder- und Jugendreport. Zur UN-Berichterstattung über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Ein Zeugnis für die Kinderrechte in Deutschland 2010*. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.
- Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2002) des UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes „Die Rolle von unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes“. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2005): *Die „General Comments“ zu den Menschenrechtsverträgen*. Baden-Baden: Nomos.
- Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) des UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes „Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes“. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2005): *Die „General Comments“ zu den Menschenrechtsverträgen*. Baden-Baden: Nomos.
- Arnold, Thomas & Wüstendörfer, Werner (1994): *Auf der Seite der Kinder – Kinderbeauftragte in Deutschland*. Frankfurt a.M.: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.
- Aula, Maria Kaisa (2013): Improving the Quality of Childhood from the perspective of the Ombudsman for Children in Finland, in: Belinda Heys, Michiel Matthes & Patrice Sullivan (eds.) (2013): *Improving the Quality of Childhood in Europe, Volume 4*. Brussels: European Council for Steiner Waldorf Education & Alliance for Childhood European Network Group, S. 87-101.
- Bartscher, Matthias (2007): Wie kann die Vertretung von Kinderinteressen dauerhaft und effektiv institutionalisiert werden? In: Waldemar Stange (Hrsg.): *Strategien und Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung I*. Münster: Verlagshaus MV – sowie als Veröffentlichung im Rahmen der Beteiligungsbausteine des Deutschen Kinderhilfswerks; http://www.kinderpolitik.de/beteiligungsbausteine/pdf/b/Baustein_B_1_2.pdf (abgerufen am 4.1.2014).
- BRJ (Hrsg.) (2012): *10 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe*. Berlin: Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.; http://ombudschaft-nrw.de/pdf/Berliner_Rechtshilfefonds_Jugendhilfe_e.V._10_Jahre_.pdf
- Committee on the Rights of the Child (2004): Concluding Observations: Germany. (CRC/C/Add.226).
- Committee on the Rights of the Child (2013a): Rules of Procedure under the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a Communications Procedure (CRC/C/62/3).
- Committee on the Rights of the Child (2013b): General Comment No. 14 “The right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration” (CRC/C/GC/14).
- Council of Europe (2011): *Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on child-friendly justice and their explanatory memorandum*; http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/childjustice/Guidelines%20on%20child-friendly%20justice%20and%20their%20explanatory%20memorandum%20_4_.pdf

Verwaltungspraxis an die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention anzugleichen, enthält jedoch für den Beschwerdeweg einzelner Kinder viele Barrieren und bietet ihnen wenig Aussicht auf zeitnahe und kindgemäße Bearbeitung und ggf. Beseitigung der Rechtsverletzung. Eine genauere Analyse der Umsetzungsprozeduren steht noch aus.

- (abgerufen am 9.1.2014)
- Deutscher Bundestag (2011): Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG). In: Bundesgesetzblatt, Jg. 2011 Teil 1 Nr. 70; http://www.bagkjs.de/media/raw/BGBl_BKischG_28_12_2011.pdf
- Deutscher Bundestag (2012): Unabhängige Kinderinteressenvertretungen gefordert. Pressemitteilung der Kinderkommission v. 8.11.2012; http://www.bundestag.de/presse/hib/2012_11/2012_508/02.html (abgerufen am 4.1.2014)
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2005): *Die „General Comments“ zu den Menschenrechtsverträgen*. Baden-Baden: Nomos.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2009): Kurzdarstellung: Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention; http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Kurzdarstellungen_Selbstdarstellungen/kurzdarstellung_monitoring_stelle_zur_un_behindertenrechtskonvention.pdf (abgerufen am 5.1.2014).
- DJI (1999): *Beteiligung von Kindern in der Kommune – Ergebnisse einer bundesweiten Befragung*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Eichholz, Reinald & Jörg Maywald (2007): *Kindeswohl und Kinderrechte. Orientierungen und Impulse aus der UN-Kinderrechtskonvention*. Expertise im Auftrag des AFET. Sonderveröffentlichung Nr. 9. Hannover: Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
- Eichholz, Reinald (2012): Überlegungen zum Aufbau eines effektiven Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. In: National Coalition (Hrsg.): *Der nächste Schritt. Publikationsreihe zum Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, Band 2*. Berlin: Eigenverlag Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, S. 15-45.
- ENOC, European Network of Ombudspersons for Children; www.ombudsnet.org (abgerufen am 4.1.2014)
- Frädrich, Jana (2010): *Politik für Kinder* (erstellt am 23.5.2003, zuletzt geändert am 15.3.2010), in: <https://www.familienhandbuch.de/familienpolitik/regionale-und-kommunale-familienpolitik/politik-fur-kinder> (abgerufen am 4.1.2014)
- Franke, Markus (1999): *Ein Ombudsmann für Deutschland? Einführungsmöglichkeit einer Ombudsmann-Institution in das deutsche Verfassungsleben unter Berücksichtigung der dänischen und europäischen Einrichtungen*. Frankfurt a.M./New York: Peter Lang.
- Haller, Walter (1982): Der Ombudsmann im Gefüge der Staatsfunktionen, in: Georg Müller et al.: *Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel. Festschrift für Kurt Eichenberger zum 60. Geburtstag*. Basel/Frankfurt a.M.: Helbing & Lichtenhahn, S. 705-717.
- Infostelle Kinderpolitik des Deutschen Kinderhilfswerks (o. J.): *Kinderbeauftragte und Kinderbüros: Ziele und Aufgaben*; www.kinderpolitik.de (abgerufen am 4.1.2014).
- Koalitionsvertrag (2013): *Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode*; <http://www.tagesschau.de/inland/koalitionsvertrag136.pdf> (abgerufen am 9.1.2014).
- Kofler, Brigitte (2008): Deutschland. In: Gabriele Kucsko-Stadlmayer (Hrsg.): *Europäische Ombudsman-Institutionen. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur vielfältigen Umsetzung einer Idee*. Wien/New York: Springer.
- Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) (2012): Zwischenbericht über die Tätigkeit der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) vom 27. Juli 2011 bis 24. April 2012, Kommissionsdrucksache 17. Wahlperiode 17/17.
- Kucsko-Stadlmayer, Gabriele (Hrsg.) (2008): *Europäische Ombudsman-Institutionen. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur vielfältigen Umsetzung einer Idee*. Wien/New York: Springer.
- Lansdown, Gerison (2001): *Independent Institutions Protecting Children's Rights*. Florenz: UNICEF Innocenti Research Centre.

- Lansdown, Gerison (2002): Children's Rights Commissioners for the UK, in: Bob Franklin (Hrsg.): *The New Handbook of Children's Rights*. London & New York: Routledge, S. 285-297.
- Liebel, Manfred (2007): *Kinderrechte – Grundlagen und Perspektiven*. Weinheim/München: Juventa.
- Liebel, Manfred (2009): *Kinderrechte – aus Kindersicht. Wie Kinder weltweit zu ihrem Recht kommen*. Berlin/Münster: LIT.
- Liebel, Manfred (2013): *Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte neu nachdenken*. Weinheim/Basel: BeltzJuventa.
- Lorz, Ralph Alexander (2010): *Nach der Rücknahme der Deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht*. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.
- Masing, Vanessa (2013): Complain! But how and where? Complaints Mechanisms/Ombudsman for children in Germany. Discussing their effectiveness with view to the implementation of OP3 CRC. Unveröffentlichte Hausarbeit im European Master in Childhood Studies and Children's Rights, Freie Universität Berlin.
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2013): Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH v. 30.10.2013. Potsdam; http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Broschur_Endbericht_Haasenburg.pdf
- National Coalition (2006): *Das Einstiegsmodell. Publikationsreihe zum Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, Band 1*. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.
- National Coalition (2012a): Positionspapier der National Coalition zum Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. In: National Coalition (Hrsg.): *Der nächste Schritt. Publikationsreihe zum Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, Band 2*. Berlin: Eigenverlag Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, S. 8-14.
- National Coalition (2012b): Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Monitoringverfahrens zur UN-Kinderrechtskonvention. In: National Coalition (Hrsg.): *Der nächste Schritt. Publikationsreihe zum Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, Band 2*. Berlin: Eigenverlag Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, S. 46-51.
- Payandeh, Mehrdad (2013): Die Individualbeschwerde zum Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren aus der Perspektive der deutschen Rechtsordnung. Rechtsgutachten erstellt im Auftrag der Kindernothilfe e.V. in Kooperation mit der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V.
- Pralow, Kai (2003): *Kinder- und Jugendpartizipation: Möglichkeiten und Grenzen. Eine Untersuchung und Systematisierung von Best-Practice-Modellen*. Unveröffentlichte Diplomarbeit an der Universität Lüneburg.
- Schneider, Helmut; Waldemar Stange & Roland Roth (2011): Kinder ohne Einfluss? Eine Studie der ZDF-Medienforschung zur Beteiligung von Kindern in Familie, Schule und Wohnort in Deutschland 2009. In: Markus Schächter (Hrsg.): *Ich kann. Ich darf. Ich will. Chancen und Grenzen sinnvoller Kinderbeteiligung*. Baden-Baden: Nomos, S. 114-152.
- Schröder, Richard (1995): *Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung*. Weinheim/Basel: Beltz.
- Schruth, Peter (2009): Anwaltliche Vertretung in der Kinder- und Jugendhilfe. Vortrag auf der Fachtagung des Diakonischen Werks Kurhessen-Waldeck e.V. am 27.3.2009 in Fulda; <http://www.gerecht-in-nrw.de/pdf/Anwaltliche.pdf> (abgerufen am 9.1.2014).
- Schwenke, Monika (2011): *Focus Monitoring. Wie Kinderrechte nachhaltig umzusetzen sind*. Berlin/Münster: LIT.
- Stange, Waldemar (Hrsg.) (2007a): *Strategien und Grundformen der Kinder- und Jugendbeteiligung I: Stellvertretende Formen – Beteiligung an den Institutionen der Erwachsenenwelt – Punktuelle*

- Partizipation – Alltagspartizipation*. Münster: Verlagshaus MV.
- Stange, Waldemar (2007b): Stellvertretende Wahrnehmung von Kinder- und Jugendinteressen durch Erwachsene. Veröffentlichung im Rahmen der Beteiligungsbausteine des Deutschen Kinderhilfswerks; http://www.kinderpolitik.de/beteiligungsbausteine/pdf/b/Baustein_B_1_1.pdf (abgerufen am 4.1.2014)
- Statistisches Bundesamt (2012): Kreisfreie Städte und Landkreise nach Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte am 31.12.2011. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Thomas, Nigel, Brian Gran & Karl Hanson (2011): An independent voice for children's rights in Europe? The role of independent children's rights institutions in the EU. In: *International Journal of Children's Rights* 19: 429-449.
- UNICEF (2012): *Championing Children's Rights: A global study of independent human rights institutions for children*. Florenz: UNICEF Office of Research – Innocenti; <http://www.ccypcg.qld.gov.au/pdf/publications/reports/Championing-Childrens-Rights-UNICEF.pdf>.
- United Nations General Assembly (2012): Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure (A/RES/66/138).
- Urban-Stahl, Ulrike (2006): Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch? Zur Durchsetzung individueller Rechtsansprüche in der Jugendhilfe. In: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 3, S. 126-135.
- Urban-Stahl, Ulrike (2011): Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. In: Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Köln.
- Urban-Stahl, Ulrike (2012): Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Forum Jugendhilfe* 1/2012.
- Urban-Stahl, Ulrike & Nadine Fröde (2010): *8 Jahre Ombudschaft in der Jugendhilfe: Erfahrungen und Entwicklungen*. Berlin: Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe.
- Wiesner, Reinhard (2012): Implementierung von ombudschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Rechtsgutachten für die "Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe" des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V., Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V., Berlin.